

# Osteuropa kompakt

## Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

53. Ausgabe, Januar 2009

---

### Bulgarien

#### Gemeindesteuern

Die gesetzliche Bandbreite, innerhalb derer jede Gemeinde berechtigt ist, ihren konkreten Satz der jeweiligen Gemeindesteuern festzulegen, wird im Vergleich zum Jahre 2008 gesenkt. Die neuen Bandbreiten betragen für:

- die Schenkungssteuer für Transaktion zwischen nicht nahestehenden Personen: 3,3 % - 6,6 % (5 % - 10 % in 2008);
- die Erbschaftsteuer: 1,3 % - 2,6 % (2 % - 4 % in 2008).

### Körperschaftsteuer

Ein neuer Steueranreiz wurde eingeführt, der über einen Zeitraum von fünf Jahren eine Erstattung von 100 % der aus Gewinnen aus Tätigkeiten in der Landwirtschaft, dem produzierenden Gewerbe, der High - Tech Industrie und der Infrastruktur resultierenden Körperschaftsteuerschuld vorsieht. Um diese Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen kumulativ verschiedene Bedingungen erfüllt werden. So müssen bspw. Investitionen in Höhe von 10 Mio. BGN im Kalenderjahr getätigt werden, wobei neue Vermögensgegenstände Teil des Investments sein müssen und Bedingungen hinsichtlich der Zulässigkeit staatlicher Förderungen erfüllt werden müssen. Außerdem unterliegt die Anwendbarkeit der neuen Förderung noch der Bestätigung durch die Europäische Kommission.

Der Anreiz wird auf Gewinne gewährt, die aus nach dem 1. Januar 2009 getätigten Investitionen resultieren. Steueranreize hinsichtlich der Beschäftigung wurden mit Blick auf das Inkrafttreten der EU-Richtlinie Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 abgeschafft, da diese Anreize nicht den Regeln zulässiger staatlicher Hilfen zur Beschäftigung genügen und mit dem gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind.

#### Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: +359 (2) 93 55-100

### Kirgisistan

#### Steuerrecht

Die wesentlichen Änderungen des kirgisischen Steuerrechts umfassen:

- Halbierung der zu zahlenden Steuerarten,
- Senkung des Umsatzsteuersatzes von 20 % auf 12 %,
- Herabsetzung des Quellensteuersatzes auf Dienstleistungen durch nicht Ansässige (ohne Betriebsstätte) an lokale Organisationen von 30 % auf 10 %,
- Einkommensteuerbefreiung für Dividenden, welche ansässige natürliche Personen aus der Beteiligung an lokalen Unternehmen beziehen,
- Einführung einer steuerlichen Verjährungsfrist: 6 Jahre nach dem Ende eines Steuerjahres,
- Einführung einer elektronischen Steuererklärung.

#### Kontakt vor Ort

Abdulkhamid Muminov, Telefon: +7 (727) 298 0448

## Letland Körperschaftsteuer

Die lettische Regierung hat einen Änderungsentwurf zum Körperschaftsteuergesetz präsentiert. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte dargestellt:

### **Anreiz zur Gewinnthesaurierung**

Als Anreiz für Gesellschafter zur Einbehaltung von Gewinnen zur Entwicklung des Unternehmens anstelle der Zahlung von Dividenden soll eine Änderung eingeführt werden, die für steuerliche Zwecke eine fiktive Abzugsfähigkeit von Zinsen vorsieht, die der Steuerpflichtige auf ein zum thesaurierten Gewinn betragsgleiches Darlehen gezahlt hätte.

### **Ausweitung des Verlustvortrags**

Um Unternehmen zu animieren, beachtliche Beträge in die Produktion zu investieren, obwohl diese das Unternehmen über eine längere Zeit in eine steuerliche Verlustposition bringen würden, soll der Verlustvortragszeitraum beginnend ab dem Jahr 2009 von fünf auf acht Jahre ausgeweitet werden. Die Übergangsregelungen sehen für in 2008 und 2009 beginnende Wirtschaftsjahre vor, dass nur ab 2002 entstandene Verluste verrechenbar sind. Vorherige Verluste verfallen folglich Ende 2007.

### **Übertragung von Veräußerungsgewinnen**

Als Anreiz für Produzenten ineffiziente und veraltete Wirtschaftsgüter durch neue und effizientere zu ersetzen, sehen die Änderungen eine Verlagerung des Besteuerungszeitpunkts für aus dem Verkauf dieser ersetzten Wirtschaftsgüter entstehende Gewinne vor. Sollte ein Produzent ein "funktional gleiches" Wirtschaftsgut innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Veräußerung des alten Wirtschaftsguts erwerben, so soll der aus dem Verkauf entstehende Gewinn in der betreffenden Steuerperiode nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung des Gewinns wird solange verschoben, bis der neu erworbene Gegenstand verkauft wird, wobei der steuerbare Gewinn dieses Verkaufs derart berechnet werden muss, dass der aus dem Verkauf des alten Gegenstands entstandene Gewinn von den Anschaffungskosten des neuen abgezogen werden muss. Allerdings kann auch diese Steuerzahlung wieder verlagert werden, sofern der neue Gegenstand wiederum mit einem neueren ersetzt wird.

### **Abschreibungen für neue Wirtschaftsgüter**

Ein weiterer Anreiz zum Erwerb neuer Anlagen ist die Modifikation der bereits 2006 eingeführten Regelung zur Erhöhung des steuerlichen Werts neuer Produktionsanlagen um einen bestimmten Faktor. Der Änderungsentwurf sieht die Anwendung des Faktor 1,5 auf den Wert jener Anlagen, die zwischen 2009 und 2013 erworben werden, vor. Dieser Faktor kann lediglich auf Produktionsanlagen angewandt werden, die eindeutig von dem für Handelszwecke erworbenen Vermögen unterschieden werden können.

### **Abschreibung immaterieller Wirtschaftsgüter**

Um die Registrierung von Patenten und Marken in Lettland zu fördern, soll der Wert eines immateriellen Wirtschaftsgutes mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden, sofern die Marke oder das Patent nach 2008 in Lettland registriert wird. Das reduziert gleichzeitig das zu versteuernde Einkommen, da Abschreibungen auf Patente und Marken mit Hilfe der linearen Methode und einer Dauer von fünf Jahren berechnet werden.

## Einkommensteuer

Am 14. November 2008 billigte das lettische Parlament eine Reihe von Änderungen des Einkommensteuergesetzes:

## Steuerfreie Dividenden an nicht Ansässige

Ein in Lettland ansässiges Unternehmen wird künftig keine Quellensteuer mehr auf Dividenden einbehalten müssen, die an nicht ansässige Anteilseigner, welche EU- oder EWR Bürger sind, gezahlt werden. Das Unternehmen muss jedoch lettische Körperschaftsteuer gezahlt haben und darf im Jahr der Erklärung keine Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben. Dividenden, die an andere nicht Ansässige gezahlt werden, ziehen eine Einkommensteuer in Höhe von 10 % nach sich.

## Gewinne aus Immobilienveräußerung

Die Abgeordneten unterstützten den Vorschlag zur Streichung der gegenwärtig gültigen Kriterien hinsichtlich der Besteuerung von Immobilienveräußerungen (Halteperiode von fünf Jahren und Ansässigkeit von 12 Monaten) und zur Wiedereinführung der alten Kriterien - Gewinne sind steuerbar, wenn das Vermögen weniger als 12 Monate gehalten wird. Paragraph 37 der Übergangsregelungen, welche einen Übergangszeitraum und Befreiungskriterien festlegten, wurde ebenfalls gestrichen. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen eines Unternehmens, bei dem Immobilien einen wesentlichen Teil des Vermögens ausmachen, sind weiterhin steuerbar.

### Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

## Litauen Finanzkrise

Am 17. November 2008 haben die Parteivorsitzenden der regierenden Koalition einen Plan zur Überwindung der Finanzkrise unterzeichnet. Gemäß diesem Plan werden der Umsatz-, der Einkommen- und der Körperschaftsteuersatz auf 20 % festgesetzt. Außerdem sollen nahezu alle Umsatzsteuerbefreiungen abgeschafft, eine neue Methode zur Berechnung des Grundfreibetrags für einkommensteuerrechtliche Zwecke angewandt sowie weitere Änderungen vorgenommen werden. All diese Änderungen sollen ab dem 1. Januar 2009 zur Anwendung kommen.

## Einkommensteuer

Am 17. Oktober 2008 wurde der Änderungsentwurf zum Einkommensteuergesetz an das Parlament geleitet. Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundbesitz, welches im EWR belegen ist, soll als nicht steuerbar behandelt werden, sofern mindestens zwei Jahre vor dem Verkauf der Belegenheitsort des Vermögens mit dem Ansässigkeitsort des Verkäufers übereinstimmt. In anderen Fällen als dem Verkauf von unbeweglichem Vermögen durch Ansässige wird die Mindesthaltedauer für eine Befreiung von drei auf fünf Jahre erhöht.
- Eine Einkommensteuerbefreiung ist nicht anwendbar auf Hypothekenzinsen für die Wiederherstellung oder den Kauf von Vermögen durch Ansässige. Diese Vorschrift soll lediglich für Hypotheken zur Anwendung kommen, die nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden.

### Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

## Polen Immobiliensteuer

Gemäß dem neuen Wortlaut der Vorschriften ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Rückzahlung zuviel gezahlter Immobiliensteuer bis zum Ende der Verjährungsfrist für die Steuerschuld zu beantragen. Im Fall der Immobiliensteuer bedeutet dies, dass der Antrag auf Feststellung einer Steuerüberzahlung innerhalb von 5 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Frist für die Steuerzahlung abgelaufen ist, gestellt werden kann. Bisher war dies nur innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Steuererklärungsabgabe möglich. Da die Immobiliensteuererklärung bis zum 15. Januar des Steuerjahres abgegeben werden soll, wird die Frist zur Beantragung der Immobiliensteuerüberzahlung um 11 Monate verlängert. In diesem Zusammenhang wird der Steuerpflichtige berechtigt sein, den Antrag auf die Feststellung der Überzahlung für die im Jahr 2004 gezahlte Immobiliensteuer bis zum Ende des Jahres 2009 zu stellen, und nicht wie nach den bislang gültigen Vorschriften bis zum 15. Januar 2009.

## Sonderwirtschaftszonen

Am 10. Dezember 2008 hat die polnische Regierung Verordnungen zum im August 2008 geänderten Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen erlassen. Unter anderem wurde die Verordnung über die Kriterien zur Erweiterung des Territoriums der Sonderwirtschaftszone um private Grundstücke (im Folgenden: „Verordnung“) verabschiedet.

Die Verordnung betrifft diejenigen Unternehmen, die ihre privaten Immobilien (Grundstücke) ins Territorium der Sonderwirtschaftszone einbeziehen wollen. Bisher verfügten die Sonderwirtschaftszonen diesbezüglich über eine gewisse Autonomie, was sich jetzt ändern soll.

Gemäß der erlassenen Verordnung wird der Unternehmer, um die Erweiterung des Territoriums der Sonderwirtschaftszone um ein privates Grundstück beantragen zu können, nachweisen müssen, dass die geplante Investition eine der unten genannten Kriterien erfüllt:

- es wird ein Investitionsaufwand in bestimmter Höhe erreicht oder es wird eine bestimmte Anzahl von neuen Arbeitsplätze geschaffen (die Höhe des Investitionsaufwandes sowie die Anzahl der neugeschafften Arbeitsplätze hängen von dem Ort der Investition ab),
- es werden innovative Erzeugnisse hergestellt/ Dienstleistungen erbracht oder es werden technologische Lösungen eingeführt, die in Polen weniger als 1 Jahr bekannt sind. Zusätzlich müssen sich die Investitionsausgaben auf mindestens 20 Mio. PLN belaufen und mindestens 30 neue Arbeitsplätze geschaffen werden,
- es wird ein gemeinsames Dienstleistungszentrum (shared service center), IT-Zentrum oder Forschungs- und Entwicklungszentrum eröffnet (zusätzlich wird eine bestimmte Anzahl an neuen Arbeitsplätzen geschaffen oder es werden Investitionsausgaben in bestimmter Höhe getragen),
- die Fläche des Grundstücks, um das die Sonderwirtschaftszone erweitert werden soll, beträgt maximal 2 Hektar und die Einbringung des Grundstücks in die Sonderwirtschaftszone ist aus Sicht der bereits vorgenommenen Investition erforderlich.

[Kontakt vor Ort](#)

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 356 11 85

## Serbien Entwurf des Steuergesetzes

Nach mehreren Vorschlägen und anderthalb Jahren öffentlicher Diskussion wurde dem Parlament ein Änderungsentwurf des Steuergesetzes vorgestellt. Dabei betreffen vor allem die folgenden Änderungen den Investitionssektor:

### **"Fair-Value": IFRS und KStG**

Gegenwärtig sieht das Körperschaftsteuergesetz (KStG) keine Möglichkeit zur Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage für bilanzielle Gewinne, die aus der Neubewertung des Anlagevermögens gemäß "fair-value accounting" entstehen, vor. Das hat zur Folge, dass Werterhöhungen für körperschaftsteuerliche Zwecke unmittelbar steuerbar sind. Sollte nach der Zuschreibung das Wirtschaftsgut verkauft werden, so dürfen für die Berechnung des Veräußerungsgewinns jedoch nur die ursprünglichen Anschaffungskosten vom Verkaufspreis abgezogen werden. Das hat eine doppelte Besteuerung zur Folge.

Der Änderungsentwurf zielt auf die Eliminierung dieser Doppelbesteuerung durch die Anpassung der Bemessungsgrundlage von Veräußerungsgewinnen ab. Sollte die Änderung angenommen werden, so wären die Anschaffungskosten für Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen an den "Fair-Value" anzupassen, vorausgesetzt, die Zuschreibung wurde als Einkommen erfasst.

Die Tatsache, dass die jährliche bilanzielle Neubewertung für steuerliche Zwecke nicht angepasst werden kann, bedeutet, dass Steuerpflichtige gezwungen sind, Körperschaftsteuer auf Einkünfte zu zahlen, die noch nicht realisiert wurden und eventuell auch niemals realisiert werden. Auch bei einem Körperschaftsteuersatz von lediglich 10 % kann die Finanzierung dieser direkten Steuerforderung Schwierigkeiten verursachen.

Außerdem hält sich der Entwurf bedeckt, was mit der steuerlichen Bemessungsgrundlage in Fällen von Neubewertungsverlusten geschieht. Die Finanzbehörden tendieren zum Abzugsverbot solcher Verluste. Sollte weiterhin jeder Verlust nicht abzugsfähig sein, jede Zuschreibung hingegen der Besteuerung unterliegen, so wäre die Doppelbesteuerung nicht eliminiert.

### **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz wird Quellensteuer für ausländische Unternehmen erhoben, die Anteile an einem serbischen Unternehmen verkaufen, sofern der Käufer der Anteile eine in Serbien ansässige Person ist. Ein ausländisches Unternehmen, das Anteile an einem serbischen Unternehmen an ein anderes ausländisches Unternehmen verkauft, unterliegt gegenwärtig nicht der serbischen Steuer. Dies soll allerdings geändert werden. Sollte die relevante Änderung angenommen werden, müssen sich ausländische Unternehmen, die Anteile an einem serbischen Unternehmen verkaufen, für körperschaftsteuerliche Zwecke in Serbien registrieren und Veräußerungsgewinnsteuer im Wege der Veranlagung zahlen. Seltsamerweise wird diese neue Form der Besteuerung mittels Veranlagung im Kapitel zur Quellensteuer ins Körperschaftsteuergesetz eingeführt.

### **Kontakt vor Ort**

Sonja Lucic, Telefon: +381 11 3302 100

## Slowenien Ort der Energielieferung

Slowenische Steuerbehörden haben eine neue Erklärung bezüglich des Ortes der Lieferung von Elektrizität bei Verteilungssystemen bekanntgegeben, die die vorherige Ansicht modifiziert. Besagte Erklärung sieht vor, dass es bei dem Verkauf von Gas oder Elektrizität eines slowenischen Unternehmens an einen steuerpflichtigen Händler außerhalb Sloweniens aus steuerlicher Sicht von entscheidender Bedeutung ist, wo der Händler sein Unternehmen gegründet hat.

Aus diesem Grund ist es irrelevant, ob der Händler für umsatzsteuerliche Zwecke in Slowenien registriert ist. Sollte der Händler außerhalb Sloweniens registriert sein, muss keine Umsatzsteuer erhoben werden.

## Kontakt vor Ort

Janos Kelemen, Telefon: + 3861 58 36 058

## Slowakei Unterkapitalisierung

Nach der Novelle werden die Unterkapitalisierungsregeln erst am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Ursprünglich sollten sie ab dem 1. Januar 2009 gelten. Die Regeln beschränken die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Darlehen und Ausleihungen, die an slowakische Gesellschaften von aus- und inländischen nahestehenden Personen gewährt werden.

## Verrechnungspreise

Die slowakischen Steuerpflichtigen müssen eine spezifische und ausführliche Dokumentation zur Preispolitik bei Geschäftsvorfällen mit nahestehenden ausländischen Personen führen. Die Novelle besagt, dass diese Dokumentation den slowakischen Steuerbehörden in slowakischer Sprache innerhalb von 60 Tagen nach Anforderung durch das Finanzamt während einer steuerlichen Betriebsprüfung vorzulegen ist. Die vorgeschriebene Form der Dokumentation für Zwecke der Verrechnungspreise gilt für die nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden Besteuerungszeiträume.

## Dienstreisen

Das slowakische Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie hat neue Regelungen über die Höhe des Verpflegungsgeldes sowie über die Grunderstattung für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen entworfen. In den neuen Regelungen werden die derzeit in slowakischen Kronen genannten Preise in Euro mit dem Umrechnungskurs 1 EUR = 30,126 SKK umgerechnet. Die in Euro aufgeführte Höhe des Verpflegungsgeldes bei den Dienstreisen soll wie folgt lauten:

- für die Dauer der Dienstreise zwischen 5 bis zu 12 Stunden - 3,30 EUR;
- für die Dauer der Dienstreise zwischen 12 und 18 Stunden - 5,00 EUR;
- für die Dauer der Dienstreise über 18 Stunden – 7,70 EUR.

Die Höhe der Grunderstattung für jeden Kilometer der Fahrt soll wie folgt festgelegt werden:

- für einspurige Fahrzeuge und Dreiräder – 0,050 EUR;
- für Personenwagen - 0,183 EUR.

## Reisekosten- erstattungsgesetz

Geschäftsführer, Mitglieder der Organe von Handelsgesellschaften sowie andere Personen, die in der Gesellschaft nicht beschäftigt sind, werden weiterhin einen Anspruch auf Reisekostenerstattung haben. Die Regeln für die Kürzung des Verpflegungsgeldes eines Arbeitnehmers, der während seiner in – oder ausländischen Dienstreise mindestens ein Gericht unentgeltlich erhält, werden ebenfalls nicht geändert. Die Novelle fügt jedoch folgende Änderungen an:

- Muss der Arbeitnehmer seine Arbeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit (z.B. während des Wochenendes) verrichten, hat er einen Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten für den Umweg zur Arbeit.
- Umfassen die Unterkunfts-kosten auch das Frühstück, wird die Standardhöhe des Verpflegungsgeldes um 25 % reduziert, ungeachtet des tatsächlichen Preises für das Frühstück.

- Die Standardhöhe des Verpflegungsgeldes soll wegen freier Kost nicht gekürzt werden, falls der Arbeitnehmer das ihm gewährte Essen aus von ihm nicht verursachten Gründen nicht nutzen konnte.
- Der Arbeitgeber muss seinem Angestellten bei dessen Entsendung auf eine ausländische Dienstreise eine Vorauszahlung auf Reisekostenerstattung leisten, die auf der Basis der voraussichtlichen Höhe der Erstattungen ermittelt wird.
- Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können eine Verlängerung der Dienstreise vereinbaren. In diesen Fällen wird er Anspruch auf eine Reisekostenerstattung haben, die auf Basis der für die Dienstzwecke verbrachten Zeit berechnet wird.
- Der Arbeitgeber kann sich entscheiden, seinen Arbeitnehmern bei einer ausländischen Dienstreise neben der Krankenversicherung ebenfalls eine andere Versicherung anzubieten oder den Arbeitnehmern die damit zusammenhängenden Versicherungsaufwendungen zu erstatten.
- Die Novelle legt fest, dass Tageserstattungen nach der Euroeinführung auf den nächsten Eurocent nach oben gerundet werden, und enthält auch sonstige, mit der Euroeinführung zusammenhängende formelle Änderungen.

Die Novelle trat zum 1. Januar 2009 in Kraft.

## Kranken- und Sozialversicherung

Infolge der Euromstellung ab dem 1. Januar 2009 werden die Beitragsbemessungsgrenzen für Sozial- und Krankenversicherungen sowie die Höchstbeiträge für die Periode vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 wie folgt festgelegt:

Beitrag zum/zur	Beitragsbemessungsgrenze ab 1. Januar 2009 in EUR	Monatlicher Arbeitnehmer-Höchstbetrag in EUR	Monatlicher Arbeitgeber-Höchstbeitrag in EUR
Krankentagegeldversicherung	1.003,09	14,00	14,00
Krankenversicherung	2.006,17	80,24	200,61
Rentenversicherung	2.674,90	106,90	374,40
Invalidenversicherung	2.674,90	80,20	80,20
Arbeitslosenversicherung	2.674,90	26,70	26,70
Garantiefonds	1.003,09	-	2,50
Reservefonds	2.674,90	-	127,00

### Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: +421 (2) 59 35-06 56

## Tschechien Umsatzsteueränderungen

Zum 1. Januar 2009 trat die Änderung des tschechischen Umsatzsteuerrechts in Kraft. Die Änderung verlangt, unter anderem, von nicht ansässigen Umsatzsteuerzahlern aus anderen EU-Mitglieds- oder Drittstaaten, dass diese sich für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren haben, wenn

- sie Waren in Tschechien aus anderen EU-Mitgliedsstaaten erwerben, oder
- sie Waren aus Tschechien in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten ausführen.

Überdies müssen sie sich in Tschechien für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren, wenn sie umsatzsteuerlich eine Betriebsstätte begründen. Diese

umsatzsteuerliche Betriebsstätte eines nicht Ansässigen aus einem anderen EU-Mitglieds- oder aus einem Drittstaat muss für umsatzsteuerliche Zwecke registriert werden, und zwar

- im Zeitpunkt ihrer Begründung (gültig für alle nach dem 1. Januar 2009 begründeten Betriebsstätten),
- mit dem Tag des Inkrafttretens der Novelle (gültig für alle vor dem 1. Januar 2009 begründeten Betriebsstätten).

Demzufolge hat jede umsatzsteuerliche Betriebsstätte eines in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat Ansässigen ab dem 1. Januar 2009 die Pflicht, sich für umsatzsteuerliche Zwecke in Tschechien zu registrieren und zwar unabhängig von der Höhe der Umsätze.

Außerdem müssen nicht ansässige Umsatzsteuerpflichtige aus anderen EU-Mitglieds- oder Drittstaaten, die Leistungen an beweglichen Vermögensgegenständen anderer Personen in Tschechien erbringen, die anschließend aus Tschechien ausgeführt werden, oder die andere, umsatzsteuerfreie Leistungen mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs erbringen (wie bspw. die Lieferung und Reparatur von Flugzeugen, die von Fluggesellschaften insbesondere für die Personenbeförderung innerhalb oder zwischen verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten genutzt werden), sich für umsatzsteuerliche Zwecke ebenfalls in Tschechien registrieren, auch wenn sie keine steuerbaren Leistungen in ihrer Umsatzsteuererklärung aufweisen. Zu guter letzt müssen sich nicht ansässige Umsatzsteuerpflichtige aus anderen EU-Mitglieds- und Drittstaaten wie bislang auch weiterhin für umsatzsteuerliche Zwecke in Tschechien registrieren lassen, wenn sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

## Ökosteuern

Tschechien bereitet einen Steuergesetzesentwurf vor, welcher auf Erdgas, Festbrennstoffe und Elektrizität Anwendung finden soll. Der Vorschlag soll Anfang 2009 unterbreitet werden. Das Inkrafttreten ist für Mitte 2009 vorgesehen. Das Gesetz beinhaltet mehr als 90 Eckpunkte und deckt fast alle Arten der sog. Ökosteuern ab.

## Körperschaftsteuer

Am 1. Januar 2009 ist der Gesetzesentwurf zur Einkommensteuer in Kraft getreten. Bei bestimmten Vorschriften (bspw. jenen zur Unterkapitalisierungsregel), hat der Steuerpflichtige die Wahl, diese rückwirkend zum 1. Januar 2008 anzuwenden. Im Folgenden schildern wir die wesentlichen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes.

### **Besteuerung von Anteilen nicht Ansässiger**

Neben der Änderung des Begriffs des Anteilsverkauf erweitert die Gesetzesnovelle die Definition der Einkünfte aus tschechischen Quellen für nicht Ansässige auch auf die von steuerlich nicht Ansässigen zufließenden Einkünfte aus der Übertragung des Anteils an einer Gesellschaft mit Sitz in Tschechien.

Der bisherige Wortlaut des Gesetzes schließt in das Einkommen aus tschechischen Quellen von Steuerausländern die Einkünfte aus dem Verkauf an Gesellschaften mit Sitz auf dem Gebiet in Tschechien nur dann ein, wenn diese Einkünfte von einem tschechischen Steuerresidenten zufließen. Die Besteuerung der Einkünfte aus der Übertragung des Anteils kann ferner im Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung geregelt werden.

### **Erweiterung der Befreiung bei Anteilsübertragung**

Seit dem 1. Januar 2008 waren nach Erfüllung bestimmter Bedingungen Einkünfte aus der Übertragung des Anteils an einer Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft mit Sitz in Tschechien befreit. Diese Befreiung wird jetzt auch auf die der Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen EU – Mitgliedstaat



zufließenden Einkünfte aus der Übertragung von Anteilen an tschechischen Tochtergesellschaften erweitert.

## Unterkapitalisierungsregeln gemildert

Die gegenwärtig gültigen Regeln zur Unterkapitalisierung werden durch das Finanzministerium gemildert. Die Regeln, welche für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten aus Krediten und Darlehen zwischen nicht verbundenen Personen existieren, werden aufgehoben. Des Weiteren werden die Beschränkungen für die maximale Höhe der abzugfähigen Finanzierungskosten in Höhe des einheitlichen Zinssatzes plus 4 Prozentpunkte aufgehoben.

Das Verhältnis zwischen der Höhe der Kredite und Darlehen einerseits und dem Eigenkapital unter verbundenen Personen oder aus Krediten von Banken, die von einer verbundenen Person besichert werden, verbleibt bei 2:1 und bei Banken bei 3:1.

Neu beurteilt wird das Verhältnis zwischen der Höhe der Kredite und Darlehen einerseits und dem Eigenkapital unter den verbundenen Personen oder aus Krediten von Banken, die durch eine verbundene Person besichert wurden, andererseits. Das zur Beurteilung herangezogene Verhältnis bleibt 2:1, bei den Bankinstitutionen 3:1. Die ab 1. Januar 2008 rückwirkend geltende Novelle des EStG sieht folgende Regelungen vor:

Test	verbundene Personen	nicht verbundene Personen
Test 2:1 bzw. 3:1 bei Banken	+	-
Test 6:1	-	-
Test - Absolutgrenze des Zinssatzes 12m PRIBOR + 4 %	-	-
Test - Finanzkosten aus untergeordneten Krediten und Darlehen	+	+
Test - Finanzkosten aus Krediten und Darlehen, die an das Wirtschaftsergebnis des Steuerpflichtigen gebunden sind	+	+

## Erleichterung der Bedingungen für Empfänger von Investitionsanreizen

Die EStG-Novelle beschränkt die Pflicht der Empfänger der Investitionsanreize, die höchstmögliche Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage in Anspruch zu nehmen, nur auf bestimmte, aufgeführte Posten. Die Änderung kann bereits für den im Jahre 2008 angefangenen Besteuerungszeitraum angewendet werden, falls die Zusage der Investitionsanreize vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erteilt wurde.

Die aus der Nicht-Erfüllung resultierende Sanktion wird vom zweifachen des Steuersatzes auf das einfache des Steuersatzes gesenkt, wobei dieser mit der Bemessungsgrundlage zu multiplizieren ist.

## Besteuerung von Vertragsstrafen

In die Einkünfte aus tschechischen Quellen eines nicht Ansässigen werden künftig auch Vertragsstrafen einbezogen, wenn sie von einem in Tschechien Ansässigen gezahlt werden. Die Besteuerung dieser aus Vertragsstrafen resultierenden Einkünfte können ferner durch ein Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.

## Aufhebung der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit bei Finanzleasing

Die Novelle des EStG hebt die Beschränkung der Steuerabzugsfähigkeit von 1 % des Mietzinses beim Finanzleasing im Falle, in dem dieser Betrag in der Summe für den Besteuerungszeitraum 1 Mio. CZK übersteigt, auf.

## Steuerrückstellung für Reparaturen des Anlagevermögens

Die Änderungen sehen eine Verschärfung hinsichtlich der Bedingungen zur Bildung einer Steuerrückstellung für Reparaturen des Anlagevermögens vor. Künftig kann diese Rückstellung nur dann gebildet werden, wenn der Rückstellungsbetrag auf ein spezielles Bankkonto überwiesen wird.

### Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

### Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

## Ukraine Umsatzsteuer- erstattungsverfahren

Durch Verkhovna Rada wurde das Haushaltsgesetz 2008 mit Wirkung vom 18. Dezember 2008 geändert. Diese Änderung erlaubt es den Steuerzahlern, überfällige Mehrwertsteuererstattungen in eine 5 jährige Staatsanleihe umzutauschen, mit einer jährlichen Rückvergütung von 20 % des Grundkapitals. Die Anleihe trägt einen Zins von 120 % vom Basiszinssatz der Zentralbank (gegenwärtig 12 %).

### Kontakt vor Ort

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906 777

## Ungarn Robin-Hood Steuer

Das ungarische Parlament hat das Gesetz über die Einkommensteuer der Energieversorger genehmigt, das als Gesetz über die Robin-Hood Steuer allgemein bekannt geworden ist und am 1. Januar in Kraft trat. Steuersubjekt werden die Energieversorger sein, unter anderem die Kohlenwasserstoff herstellenden Minenunternehmen, die Erdölproduzenten und Großhändler sowie diejenigen, die eine Genehmigung zum Handel mit Erdgas – und Elektroenergie besitzen. Bei den im Ausland ansässigen Gesellschaften werden nur solche Tätigkeiten steuerpflichtig sein, die in Ungarn durch eine Betriebsstätte erbracht werden.

Der Steuersatz beträgt 8 %. Er wird auf den vollen Gewinn vor Steuern als Bemessungsgrundlage angewendet, der durch im Gesetz aufgelistete erhöhende und mindernde Posten korrigiert wurde. Bei den mit verbundenen Gesellschaften geschlossenen Geschäften sind auch die Verrechnungspreisregelungen, die im Gesetz über die Körperschaftsteuer festgelegt sind, anzuwenden.

## Steuerpaket 2009

Das ungarische Parlament verabschiedete das Gesetz Nr. T6667 über die Änderung bestimmter Steuer- und Stempelsteuersachverhalte. Bestimmte Elemente des Paketes werden bereits im Januar in Kraft treten, der Großteil jedoch nicht vor Februar.

Der Gesetzgeber führt einen neuen Posten zur Minderung der Körperschaftsteuerbasis ein, um Einkommen aus ausländischem Kapital sichtbar zu machen. Entsprechend der augenblicklichen Bestimmungen war es nicht möglich, die Körperschaftsteuerbasis durch Dividenden und Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, durch Einkommen infolge von

Schlussrechnungen ausländischer Unternehmen oder infolge einer Entnahme des Grundkapitals bei Kapitalminderung ausländischer Firmen zu mindern. Sollten Unternehmen einen bestimmten Anteil des erzielten Einkommens in ungarische Staatsanleihen investieren, ist es möglich die Körperschaftsteuerbasis um einen gewissen Prozentsatz zu mindern. Unternehmen werden ebenso berechtigt, die Gewinnsteuer in derselben Höhe zu verringern. Darüber hinaus wird das Privateinkommen von Einzelpersonen mit 10 % besteuert, wenn die Bedingungen des ausgearbeiteten Einkommensteuergesetzes erfüllt werden.

In dem Originalentwurf konnte der Steuerzahler seine Ansprüche nur in der Steuererklärung 2009 gelten machen. Der nun akzeptierte Beschluss sieht das Jahr 2008 vor und hat somit einen rückwirkenden Effekt.

#### Kontakt vor Ort

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

## Bulgaria Local Taxes

The statutory ranges, within which every municipality is allowed to determine the rates of the local taxes, will be lowered compared to those of 2008. The new ranges are as follows:

- Donation tax for transactions between persons, who are not close relatives: 3.3% - 6.6% (5% - 10% for 2008);
- Transfer tax: 1.3% - 2.6% (2% - 4% for 2008).

## Corporate Income Tax

A new tax incentive is introduced - granting back for five years of 100% of the corporate income tax on tax profits arising from activities in the area of agriculture, manufacturing industry, production, high-technology and infrastructure.

It is necessary to fulfil certain conditions simultaneously in order to apply for the relief, including investment of BGN 10 m for a calendar year and to acquire new assets as part of the investment and fulfilment of state aid admissibility requirements. Further, the application of the new incentive is subject to the confirmation by the European Commission that the new measure is admissible from a state aid point of view.

The incentive is applicable for profits realised from investments in assets acquired after 1 January 2009. The tax incentives for employment are abolished in view of the entering into force of the Commission's Directive No. 800/2008 of 6 August 2008, as these incentives do not comply with the rules for the admissible state aid for employment and are incompatible with the common market.

## Kyrgyzstan Tax Legislation

Key aspects of the amended Tax Code include:

- Halving the number of taxes to pay;
- Value Added Tax (VAT) rate is decreased from 20% to 12%;
- Reduction of withholding tax on services from non-residents (without permanent establishment) to local organizations from 30% to 10%;
- Exemption from the income tax of dividends received by resident individuals from participation in local companies;
- Establishment of statute of limitation for tax purposes - 6 years after the end of a tax period;
- Introduction of electronic filing of tax returns.

## Latvia Corporate Income Tax

The Latvian Government presented draft amendments to the Corporate Income Tax Act. Below, the main initiatives impacting business entities will be outlined.

### **Incentives to reinvest profits in Latvia**

As an incentive for shareholders to retain profits for development of their business instead of paying dividends, the amendments introduce for tax purposes a notional deduction of interest the taxpayer would have to pay on a loan equal to the amount of reinvested profits.

### **Extended Loss Carry Forward**

To support business investing considerable amounts in production which puts them in a tax loss position for a long period, the loss carry forward period is to be extended from five to eight years for tax periods starting after 2009.

The transition rules provide that for tax periods starting in 2008 and 2009, the earliest losses that can be offset against taxable income are those made in the

tax period starting in 2002. Losses occurred earlier than 2002 are forfeited by end of calendar year 2007.

### **Capital Gains Roll-Over Reliefs**

As an incentive for manufacturers to replace inefficient and outdated assets with new and more productive plants, the amendments propose to postpone payment of tax on gains arising on the sale of such replaced assets.

If a manufacturer acquires a "functionally similar" fixed assets within 12 months before or after the disposal of the old non-current tangible asset, then any gain arising on the sale of the old plant shall be disregarded for the respective tax period. Gain recognition is postponed until the new asset is sold, as the taxable gain on its sale will have to be calculated by deducting the gain on sale of the old asset from the acquisition cost of the new one, and therefore adding it to taxable income. This tax payment can also be postponed if the new asset is replaced with newer ones.

### **Capital allowances for new assets**

Another initiative intended to encourage new plant acquisitions is an increase in the tax value of new manufacturing equipment launched in 2006 using a coefficient. The draft amendments provide for applying a coefficient 1.5 to the value of plant acquired from 2009 through 2013. The coefficient can be applied only to manufacturing plant, as distinct from equipment used in sales and trade.

### **Amortisation of intangible investments**

To encourage the registration of patents and trademarks in Latvia, the value of intangibles should be multiplied by 1.5 if a trademark or patent is registered in Latvia after 2008 as a result. This reduces the tax base, as capital allowances for patents and trademarks are calculated under the straight-line method over a period of five years.

## Personal Income Tax

On 14 November 2008, the Latvian Parliament debated and approved a number of amendments to the Personal Income Tax Act.

### **Tax free dividends to non-Latvian residents**

A Latvian tax resident company will no longer have to withhold personal income tax on a dividend payable to a non-Latvian resident shareholder who is an EU or EEA citizen. The company must be paying Latvian corporate income tax and must not be enjoying any tax relief in the year it declared the dividend in the previous year. Dividends payable to other non-Latvian residents will attract 10% income tax.

### **Gains on real estate disposal**

The MPs made light work of backing the proposal to delete the current criteria for taxing capital gains on real estate disposals (holding period of five years and declared residence for 12 months) and to revive the old criterion - gains are taxable if property held less than 12 months. Paragraph 37 of the transitional rules, which prescribed a period of transition and exemption criteria, was also deleted. Gains on disposal of shares in a company with real estate forming a significant part of its assets will continue taxable.

## Lithuania Financial Crisis

On 17 November 2008 the party leaders of coalition in power signed a plan to overcome financial crisis. According to the plan, the tax rates of the following three taxes will be set at 20%: Value Added Tax, Personal Income Tax and Corporate Income Tax. Moreover, almost all VAT reliefs will be abolished, a new method of calculating tax exempt minimum for PIT purposes will be applied and other adjustments are foreseen. All these provisions should be applicable starting from 1 January 2009.

## Personal Income Tax

On 17 October 2008 draft amendments to the PIT Law were submitted to the Parliament. The main amendments are as follows:

- Income from the sale of property (including land) which is located in the European Economic Area (EEA) should be treated as non-taxable, if at least 2 years before the sale, the property matched with the declared residence place of the seller. In case of other than residential immovable property sale, the minimum keeping period to qualify for exemption would be raised from three to five years.
- PIT exemption would not be applied to the interest on mortgage received for residential property acquisition/constructing. This provision should be applicable only for mortgages received after 1 January 2009.

## Serbia Draft Tax Bill

After several versions of proposed amendments and one and a half year of public discussions, a draft bill amending the tax law was presented to Parliament for discussion and adoption. Among others, the following elements in this version would impact the investment sector:

### **Fair value accounting: IFRS and CIT Law**

Currently, the CIT Law does not provide for the possibility of adjusting the taxable base for the accounting profit resulting from revaluation of investment properties made under fair value accounting. This means that a valuation higher than last year immediately becomes taxable for CIT. If, following revaluation, the investment property is disposed of, for the calculation of the capital gain only the net (initial) acquisition cost of the property may be deducted from the sales proceeds. This gives rise to double taxation.

The draft tax bill aims at eliminating such double taxation by adjusting the basis for capital gain taxation. If the relevant amendment is adopted, the acquisition cost for the purpose of capital gain taxation should be adjusted to fair value provided that the revaluation adjustment was recognized as income.

The fact that annual revaluation for accounting purposes cannot be adjusted for tax purposes means that tax payers are forced to pay CIT on income that is not yet realised and may never be realised. Even with a corporate income tax rate of only 10%, there are cases in which it will be difficult to finance such a direct tax claim.

Further, the draft bill remains silent on what will happen to the taxable base if a taxpayer incurs revaluation losses. The tax authorities tend to disallow deductibility of such losses, treating them as impairment. If this remains the case, double taxation is not taken away if every loss of value is treated as non-deductible and every (subsequent) increase in value is taxable.

### **Capital Gain on Taxation on Foreign to Foreign Sale of Serbian Shares**

Under the CIT Law, withholding tax is levied on foreign companies disposing of shares in a Serbian company if the acquirer of the shares is a Serbian tax resident. A foreign company selling shares in a Serbian company to another foreign company is currently not subject to Serbian tax. However, the latter will change.

If the relevant amendment is adopted, foreign companies disposing of Serbian shares have to register for CIT purposes in Serbia and pay capital gain tax by way of self-assessment. Oddly, this new type of taxation by self-assessment is introduced in the article dealing with withholding tax in the CIT Law.

## Slovenia Supply of electricity

Slovene Tax Authorities have issued a new explanation regarding the place of supply of electricity through the distribution system, amending their previous view.

The before mentioned explanation emphasizes that in case a Slovene company sells gas or electricity to a taxable dealer established outside Slovenia, it is of essential importance, with regard to taxation, where the dealer has established the business. In this respect it is irrelevant whether the dealer is identified for VAT purposes in Slovenia. If the dealer is established outside Slovenia, no VAT should be charged.

## Czech Republic Changes in VAT registration obligations

As of 1 January 2009 the amendment to the Czech Value Added Tax Act became effective. The new amendment, among other things, requires non-established VAT payers from another EU Member State or taxable persons from third countries to register for Czech VAT to become VAT payer when (i) they acquire goods in the Czech Republic from another EU Member State or (ii) when they deliver goods from the Czech Republic to another EU Member State or a third country.

In addition, they have to register for Czech VAT when they create a VAT establishment in the Czech Republic. The new VAT establishment of non-established VAT payers from another EU Member State or taxable persons from third countries has to register for VAT (i) from the date of its creation, valid for VAT establishments created after 1 January 2009 or (ii) from when the new VAT amendment becomes effective, i.e. valid for VAT establishments created prior to 1 January 2009. Therefore, as of 1 January 2009 every VAT establishment of a VAT payer registered in another EU Member State or a company from a third country will have a duty to register for Czech VAT regardless of its turnover. Furthermore, non-established VAT payers from another EU Member State or taxable persons from third countries who provide work on somebody's else movable property in the Czech Republic, which is subsequently dispatched or transported from the Czech Republic to a third country or who provide other supplies exempt from VAT with the right to input VAT deduction, e.g. delivery, modification, repair, maintenance or chartering and hiring of airplanes used by operation of airlines especially in the transportation of passengers and goods between individual EU Member States or between EU Member States and third countries, have to also register for VAT in the Czech Republic, although they will not record any taxable supplies on its VAT returns in the Czech Republic. Finally, where non-established VAT payers from another EU Member State or taxable persons from third countries make a local VATable sale, they have to always VAT register as they had to prior to the VAT amendment coming into force.

## Ecological Taxes

Czech Republic is preparing an amendment to taxes on natural gas, solid fuels and electricity. It should be submitted at the beginning of 2009 and it is envisaged that it will become effective in the middle of 2009. The amendment contains more than 90 points and it covers nearly all areas of the so-called ecological taxes.

## Ukraine Change to VAT refund procedure

Verkhovna Rada amended the 2008 Budget Law effective from 18 December 2008. These amendments would allow the taxpayers to convert overdue VAT refunds into 5 – year state bonds with annual repayment of 20% of principal amount. The bonds will carry interest of 120% of the NBU's prime rate (currently 12% p.a.).

## Hungary Tax package 2009

The Hungarian Parliament passed bill No. T6667 on the amendment of certain tax and stamp duty acts. Certain elements of the package will come into force in January, but most of them not until February.

The legislators introduced a new corporate income tax base decreasing item in order to make income from foreign capital visible. According to the current regulations, it was not possible to decrease the corporate income tax base by dividends and shares received from controlled foreign companies or by income from shares due to the final settlement of a controlled foreign company, or due to the withdrawal of registered capital in the case of a capital reduction of a controlled foreign company.

If the company invests a certain part of its income in Hungarian State securities, they will be able to decrease the corporate income tax base by a certain percentage.

Companies will also be entitled to decrease the special profit tax base by this amount. Furthermore, the same income of private individuals will be taxable at the rate of 10 % if the conditions set out in the Personal Income Tax Act are fulfilled. In the original proposal, taxpayers could only assert the tax amnesty in the tax return for 2009, but the finally accepted version set the year as 2008, which means that the amnesty will have retroactive effect.

## Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

**Daniel Kast**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52  
[daniel.kast@de.pwc.com](mailto:daniel.kast@de.pwc.com)

**Monika Diekert**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25  
[diekert.monika@de.pwc.com](mailto:diekert.monika@de.pwc.com)

**Stanislav Rogojine**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07  
[stanislav.rogojine@de.pwc.com](mailto:stanislav.rogojine@de.pwc.com)

## Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: [celina.maciejewski@de.pwc.com](mailto:celina.maciejewski@de.pwc.com).